

# **Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern**

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 29. Mai 2021  
und der aufsichtsrechtlichen Genehmigung vom 23. August 2021

Diese Disziplinarordnung ergeht gem. § 3 Abs. 7 der Satzung der KVMV in Ergänzung der in dieser Vorschrift festgelegten Bestimmungen über die Disziplinarmaßnahmen eines Disziplinarverfahrens. Sie ist ein Teil dieser Satzung.

## **§ 1**

- (1) Verstößt ein Mitglied der KVMV gegen die ihm durch Gesetze, Satzung oder Vertrag auferlegten vertragsärztlichen Pflichten oder gegen in Ausführung hierzu von den Organen der KVMV gefasste Beschlüsse, so kann der Vorstand der KVMV gegen das Mitglied die Eröffnung eines Verfahrens gemäß § 81 Abs. 5 SGB V beantragen. Für die Mitgliedschaft gilt § 4 der Satzung der KVMV.
- (2) Unter die Disziplinarhoheit fallen auch Sachverhalte aus einer Mitgliedschaft in einem anderen KV-Bereich, die nach der Beendigung des Mitgliedschaftsstatus in dem anderen KV-Bereich noch nicht geahndet worden sind und nicht durch die in dem KV-Bereich geltende Disziplinarordnung einer Nachwirkung unterworfen sind. Soweit ein Mitglied in einen anderen KV-Bereich wechselt und noch kein Disziplinarverfahren gemäß § 6 der Disziplinarordnung eingelegt worden ist, unterfallen diese Sachverhalte der Zuständigkeit der anderen KV, vertreten durch den Vorstand.

## **§ 2**

- (1) Für die Durchführung von Verfahren nach § 1 bildet die KVMV einen Disziplinarausschuss.
- (2) Der Disziplinarausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der KVMV.

## **§ 3**

- (1) Der Disziplinarausschuss besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern oder deren Stellvertretern. In Disziplinarsachen der Psychotherapeuten tritt nach Maßgabe der Satzung an die Stelle eines zweiten Arztes ein Psychotherapeut.
- (2) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter muss die Befähigung zum Richteramt haben; sie werden vom Vorstand bestellt.

- (3) Die Beisitzer müssen der KVMV als Mitglieder angehören.  
Mitglieder des Vorstandes sowie Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung können nicht Mitglieder des Disziplinarausschusses sein. Im Übrigen kann ein Mitglied der KVMV nicht Beisitzer sein oder werden, gegen den in einem Disziplinarverfahren einer Kassenärztlichen Vereinigung oder in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf eine Geldbuße oder eine schwerere Maßnahme erkannt worden ist.
- (4) Die Beisitzer nebst deren Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Disziplinarausschusses beträgt sechs Jahre; sie deckt sich mit der Amtszeit der Organe der KVMV.  
Das Amt eines Beisitzers endet vorzeitig, wenn ein Fall nach Abs. 3 eintritt oder ein Grund vorliegt, der nach § 8 Abs. 5 der Satzung der KVMV das Amt eines Organmitgliedes vorzeitig enden lässt; das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters endet vorzeitig nur bei Verlust der Geschäftstätigkeit, der Amtsfähigkeit gem. § 45 Strafgesetzbuch oder durch Niederlegung des Amtes.

#### **§ 4**

Die Mitglieder des Disziplinarausschusses haben ihre Obliegenheiten gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 5**

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des SGB X entsprechend.

#### **§ 6**

- (1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgt auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Vorstand der KVMV sowie jedes Mitglied der KVMV für Disziplinarverfahren gegen sich selbst. Der Antrag kann bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens jederzeit zurückgenommen werden.
- (2) Der Antrag ist mit Begründung unter Angabe der Beweismittel dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zuzuleiten.
- (3) Ein Verfahren kann nicht mehr eingeleitet werden, wenn der KVMV die Verfehlung länger als zwei Jahre bekannt ist oder seit der Verfehlung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Für den Zeitpunkt des Bekanntwerdens ist der Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Vorstand maßgeblich; Kenntnisnahme ist erst nach tagesordnungsgemäßer Erörterung der Verfehlung in einer Vorstandssitzung gegeben. Die vorgenannten Fristen sind gewahrt, wenn der Einleitungsantrag (vgl. Abs. 1) innerhalb dieser Frist dem Disziplinarausschuss zugeht.

- (4) Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, kann der Antrag abweichend von der im Abs. 3 getroffenen Regelung solange gestellt werden, wie die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist.
- (5) Bei Verfehlungen, die Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens-, Straf-, Berufsgerichtsverfahrens, eines Verfahrens auf Entziehung der Approbation oder der Zulassung bzw. des Widerrufs der Ermächtigung sind, beginnen die in Absatz 3 geregelten Fristen erst mit Abschluss der zuvor genannten Verfahren.
- (6) Bei der Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen dauernder Unwirtschaftlichkeit können nur diejenigen Prüfmaßnahmen berücksichtigt werden, deren Rechtsverbindlichkeit nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

## § 7

Der Beschuldigte ist vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses unter Darstellung der ihm zur Last gelegten Verfehlung darüber zu unterrichten, dass gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist.

Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Er ist dahin zu belehren, dass er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann.

## § 8

- (1) Falls es zweckmäßig ist, kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses schon vor der mündlichen Verhandlung die zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen veranlassen.

Er kann dazu für die KV Rechts- und Amtshilfe der Gerichte und Behörden gem. Art. 35 GG sowie §§ 3 ff. und 22 SGB X in Anspruch nehmen. Haben die Ermittlungen neue wesentliche Gesichtspunkte ergeben, so soll den Beteiligten nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- (2) Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beschuldigten und dem Vorstand der KVMV mitzuteilen.

## § 9

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Disziplinarausschuss nach mündlicher Verhandlung, die vom Vorsitzenden anzuberaumen und nicht öffentlich ist.

- (2) Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschuldigte und die KVMV durch eine förmliche Zustellung mit dem Hinweis zu laden, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

- (3) Soll in der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme durchgeführt werden, ist sie mit der Ladung bekanntzugeben.

- (4) Der Disziplinarausschuss kann nach Lage der Akten entscheiden, wenn der Beschuldigte und der Vorstand der KVMV auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten.

## § 10

- (1) Der Disziplinarausschuss kann Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen mündlich oder schriftlich anhören.
- (2) Geladene Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen haben Anspruch auf Entschädigungen von Verdienstausfall und Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG), soweit nicht bereits ein Anspruch aufgrund der "Entschädigungsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern" besteht.

## § 11

Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses geleitet. Nach Darstellung des Sachverhaltes ist sowohl dem Vertreter der KVMV als auch dem Beschuldigten Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Das Gleiche gilt nach Abschluss der Beweisaufnahme.

## § 12

- (1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung trifft der Disziplinarausschuss in geheimer Beratung und Abstimmung mit Stimmenmehrheit seine Entscheidung. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Die Entscheidung ist anschließend durch den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu verkünden. Bei der Verkündung soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden, wenn Beteiligte anwesend sind.

## § 13

- (1) Hält der Disziplinarausschuss eine Verletzung vertragsärztlicher Pflichten für erwiesen, so kann er je nach Schwere der Verfehlung folgende Maßnahmen aussprechen:
- a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro
  - d) Anordnung des Ruhens der Zulassung bis zu zwei Jahren

Die Verhängung mehrerer Maßnahmen nebeneinander ist unzulässig.

- (2) Verwarnung ist Missbilligung, Verweis der Tadel eines pflichtwidrigen Verhaltens mit der Aufforderung, die sich am Gesetz, Satzung oder Vertrag ergebenden Pflichten in gehöriger Weise zu erfüllen.

## § 14

Liegt die dem Beschuldigten angelastete Verfehlung nicht vor oder ist sie nicht erwiesen, hat der Disziplinarausschuss durch Beschluss festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht gegeben sind.

## § 15

- (1) Der Disziplinarausschuss hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens nicht gegeben sind. Das gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens nachträglich wegfallen, jedoch nicht bei einem Wechsel des KV-Bereichs nach § 1 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Das Verfahren kann mit Zustimmung des Vorstandes der KVMV eingestellt werden, wenn
- a) das Verschulden des Beschuldigten gering ist und die Folgen unbedeutend sind oder
  - b) der Beschuldigte die Folgen seiner Verfehlung wiedergutmacht hat und ein von der KVMV zu wahrendes Interesse nicht mehr besteht oder
  - c) im Hinblick auf die wegen derselben Verfehlung ausgesprochene gerichtliche Strafe für ein Disziplinarverfahren kein Bedürfnis besteht.
- (3) Der Disziplinarausschuss kann auch die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschließen.
- (4) Die Einstellungen eines Verfahrens erfolgen durch Beschluss des Disziplinarausschusses, dem eine mündliche Verhandlung nicht vorauszugehen braucht.

## § 16

Der Disziplinarausschuss kann das Verfahren aussetzen, wenn gegen den Beschuldigten aufgrund desselben Sachverhaltes ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches oder ein Verfahren auf Entziehung der Approbation, der Zulassung bzw. Widerruf der Ermächtigung anhängig ist.

## § 17

- (1) Über jede Verhandlung im Verfahren ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.  
Die Zuziehung eines von der KVMV gestellten Protokollführers ist zulässig.  
Wird ein Protokollführer eingesetzt, hat auch er die Niederschrift zu unterzeichnen.
- (2) Die Entscheidungen des Disziplinausschusses sind schriftlich abzufassen; sie sind zu begründen, haben eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten und sind von den beteiligten Mitgliedern des Disziplinausschusses zu unterschreiben.  
Die Entscheidungen sind dem Betroffenen und der KVMV zuzustellen.  
Überdies erhält das Arztregister in dem in § 6 Abs. 3 Ärzte –ZV geregeltem Umfang die Beschlüsse des Disziplinausschusses zur Aufbewahrung.
- (3) Die Akten eines Disziplinarverfahrens sind bei der KV unter Verschluss aufzubewahren und zwar für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens. Nach dem Tode eines Betroffenen sind sie auch vor Ablauf dieser Frist unverzüglich zu vernichten, sofern die Disziplinarmaßnahmen und die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden und durchgeführt worden sind.

## § 18

- (1) Die Wiederaufnahme eines bei dem Disziplinausschuss abgeschlossenen Verfahrens kann von dem Betroffenen beantragt werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die der Betroffene in dem früheren Verfahren nicht gekannt hat oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte, und die allein oder mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, zu einer für den Betroffenen günstigeren Entscheidung zu führen. Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen.
- (2) Der Wiederaufnahmeantrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen oder Beweismittel beim Disziplinausschuss zu stellen.
- (3) Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit der ergangenen Entscheidung fünf Jahre verstrichen sind.
- (4) Über die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrages entscheidet der Disziplinausschuss.

## § 19

- (1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Beschuldigten aufzuerlegen, wenn gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird oder das Verfahren nach § 15 Abs. 2 eingestellt worden ist. Bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 15 Abs. 1 entscheidet der Disziplinausschuss nach billigem Ermessen, wer die Kosten zu tragen hat; dabei ist insbesondere der bisherige Verfahrensstand zu berücksichtigen.
- (2) Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten verursacht werden, können diesem auferlegt werden.

- (3) In allen übrigen Fällen trägt die KVMV die Kosten und erstattet dem Mitglied seine zur Verteidigung notwendigen Aufwendungen; § 63 Abs. 2 und 3 SGB X gelten entsprechend.
- (4) Zu den Kosten des Verfahrens gehören:
- a) Pauschalhonorare des Vorsitzenden für die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens einschließlich der zu fertigenden Beschlüsse in vereinbarter Höhe,
  - b) Reisekosten und Sitzungsgeld für den Vorsitzenden, die Beisitzer und den Protokollführer nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung der KVMV in ihrer jeweils gültigen Fassung,
  - c) Gebühren und Auslagen für die im Verfahren geladenen oder angehörtten Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen nach Maßgabe des § 10 Abs. 2,
  - d) die zur Verteidigung notwendigen Aufwendungen.
- (5) Die Höhe der zu erstattenden Kosten sind vom Vorsitzenden des Disziplinarausschusses in einem Kostenfestsetzungsbeschluss festzustellen.
- (6) Der Kostenfestsetzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Beschwerde bei dem Disziplinarausschuss angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarausschuss ohne mündliche Verhandlung.

## § 20

- (1) Geldbußen und Verfahrenskosten können gegen Forderungen des Betroffenen an die KVMV aufgerechnet und vom Honorar einbehalten werden.
- (2) Im übrigen können sie wie Rückstände in der Sozialversicherung beigetrieben werden.

## § 21

Geldbußen gehen in das Vermögen der KVMV ein; sie sind für soziale Zwecke zu verwenden.

Schwerin, den 26. August 2021

  
Dipl.-Med. Torsten Lange  
Vorsitzender der Vertreterversammlung